

HINTERGRUNDINFORMATION

Transplantationszentren in Deutschland

Das Transplantationsgesetz sieht vor, dass Organe nur in dafür zugelassenen Transplantationszentren übertragen werden dürfen. Dabei handelt es sich um Einrichtungen einer chirurgischen Klinik mit einem oder mehreren Transplantationsprogrammen, d.h. jedes Zentrum ist auf ein oder mehrere bestimmte Organe spezialisiert. Diese Schwerpunkte sind Voraussetzung für die Zulassung, um eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten und die erforderliche Qualität der Organübertragung zu sichern. Die Zulassung und Anerkennung der Zentren erfolgt durch die zuständigen Landesministerien.

Aufgaben der Zentren

Die Transplantationszentren sind verpflichtet, Wartelisten zu führen sowie unverzüglich über die Annahme einer Patientin oder eines Patienten zur Organübertragung und seine Aufnahme in die Warteliste zu entscheiden. Ebenso müssen sie den behandelnden Arzt darüber unterrichten, auch über die Herausnahme eines Patienten von der Warteliste.

Über die Aufnahme in die Warteliste entscheiden die Zentren nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere was Notwendigkeit und Erfolgsaussicht einer Organübertragung betrifft. Diese Regeln sind in den entsprechenden Richtlinien der Bundesärztekammer für die Wartelistenführung und die Organvermittlung festgelegt und verpflichtend.

In jedem Zentrum entscheidet eine interdisziplinäre Transplantationskonferenz über die Aufnahme eines Patienten in die Warteliste, ihre Führung sowie über die Abmeldung eines Patienten. Dies muss unter Gewährleistung eines mindestens Sechsaugenprinzips erfolgen. Dabei muss eine weitere, von der ärztlichen Leitung des Klinikums benannte medizinische Disziplin vertreten sein, die nicht unmittelbar in das Transplantationsgeschehen eingebunden ist.

Die Zentren sind verpflichtet, jede Organübertragung unverzüglich so zu dokumentieren, dass eine lückenlose Rückverfolgung der Organe vom Empfänger zum Spender ermöglicht wird. Bei der Übertragung von vermittlungspflichtigen Organen ist die Kennnummer anzugeben, um eine Rückverfolgung durch die Koordinierungsstelle zu ermöglichen.

Vor und nach der Organentnahme stellen die Transplantationszentren Maßnahmen für eine erforderliche psychische Betreuung der Patienten im Krankenhaus sicher. Außerdem müssen sie Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die auch den Vergleich zu anderen Transplantationszentren ermöglichen, durchführen. Dies gilt auch für die Nachbetreuung von Lebendorganspendern.

Berichte der Zentren

Das Transplantationsgesetz verpflichtet die DSO, jährlich Tätigkeitsberichte der Transplantationszentren zu erstellen. Diese ermöglichen einen Überblick über die Entwicklung der Wartelisten und der Organtransplantationen in Deutschland. Veröffentlicht werden die Berichte für das jeweils vergangene Jahr auf der Website der DSO. Dort können einzelne Zentren oder gezielt bundesweite Daten für jedes einzelne Organ ausgewählt werden.

Zusätzlich stellt die DSO online auch die Qualitätsberichte der Transplantationszentren zur Verfügung. Diese geben Auskunft über die Ergebnisse der Transplantationen und sollen dem Patienten die Wahl bzw. die Beurteilung eines Krankenhauses erleichtern. Die Daten dieser externen vergleichenden Qualitätssicherung sind ein Auszug aus der Bundesauswertung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG).

Pressekontakt:

Deutsche Stiftung Organtransplantation
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Deutschherrnufer 52
60594 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 677 328 9401
Fax: +49 69 677 328 9409
E-Mail: presse@dso.de,
Internet: www.dso.de
X: https://twitter.com/dso_organspende